



Seit dem 22. März 2020 stellen sich Sonntag für Sonntag immer mehr Menschen in Wurmberg und Neubärenthal jeweils um 18.00 Uhr auf den Balkon oder die Terrasse, ans offene Fenster oder vor die Haustür, um - zwar räumlich getrennt voneinander, im Geiste jedoch vereint miteinander - zu musizieren und zu singen.

Mit dem sonntäglichen Fenstersingen danken wir all den Menschen, die trotz „Corona“ unseren Alltag am Leben erhalten.

Am kommenden

Sonntag, 5. Juli 2020,
singen wir gemeinsam das Lied

„Ins Wasser fällt ein Stein“.

„Ins Wasser
fällt ein Stein“

Fensterlied am
Sonntag, 5. Juli 2020

In diesem Kirchenlied, das gerne bei Taufen gesungen wird, geht es um die Bedeutung des Lebens und den Platz, den jeder darin findet.

Den Text finden Sie im Internet unter
www.wurmberg.de/

Musizieren oder singen Sie mit uns am Sonntag um 18.00 Uhr!!!



Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung

www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr



Zentrale e-mail: info@wurmberg.de 9449-0
Fax 9449-40

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt, ■ Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung, ■ Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften ■ Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

Frau Grimm grimm@wurmberg.de 9449-26

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 - Fax: 9449-50

Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Dutt, Frau Grimm, Frau Britsch, Frau Opfer

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen (z.B. Toto Lotto, Buchverkauf, Reinigungsannahme, Stadtwerke Pforzheim)

Öffnungszeiten:

Mo, Di u. Fr 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr
Mi 07.30 - 13.00 Uhr
Do 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Sa 09.30 - 12.00 Uhr nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

Bauhof Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvbh.de
75449 Wurmberg, **Tel. 07044 - 903194**, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim, Mönshaus und Wurmberg, **Dirk Albrecht** 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

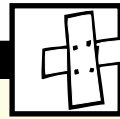
Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) **110**
Polizeiposten Niefern-Öschelbronn Schulstr.6/1 07233 / 3399
Polizeirevier Mühlacker Hindenburgstr.100 07041 / 9693-0
FEUERWEHR **112**
 (Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Pforzheim e.V.

Kronprinzenstr. 22

■ Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
 ■ Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
 ■ Hausnotruf 07231/373-285

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/8686

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Rathausstr. 2, Wimsheim info@diakonie-heckengaeu.de

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker **07041 / 814690**

- Pflegestützpunkt Enzkreis
- Beratungsstelle Hilfe im Alter
- DemenzZentrum

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt Frauenhaus 07231/42865-0

Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231 /32798

Kreisseniatorenrat Enzkreis - Stadt Pforzheim e. V.

Ebersteinstr. 25, Pforzheim info@kreisseniatorenrat-pf.de

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis

Hohenzollernstr. 34, Pforzheim 07231/308 70

Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041 6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 08001110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschafts-konfliktberatung nach § 219 StGB.

Goethestr. 41, Pforzheim 07231/42865-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel.efon: 0171 / 8025110 Tägliche Bereitschaft



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
 Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
 Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)

Störungshotline Strom 0800 / 3629477
 Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP Telefon 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934 u. 9177276
 Wurmberg, Gollmerstr. 14

**Gemeinde Wurmberg
Enzkreis**

**SATZUNG
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte II“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 6,16 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsmitte II“.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 17.06.2020 (Originalmaßstab M 1:1000, *siehe Seite 4 des Amtsblatts*). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Wurmberg von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wurmberg, 30. Juni 2020

gez.
Jörg Michael Teply
Bürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (insbes. Ausgleichsbetrag des Eigentümers) wird hingewiesen.

Abgrenzung Sanierungsgebiet Ortmitte II

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Ortmitte II" ca. 6,16 ha



AUSFERTIGUNGSVERMERKE

Hinweis:

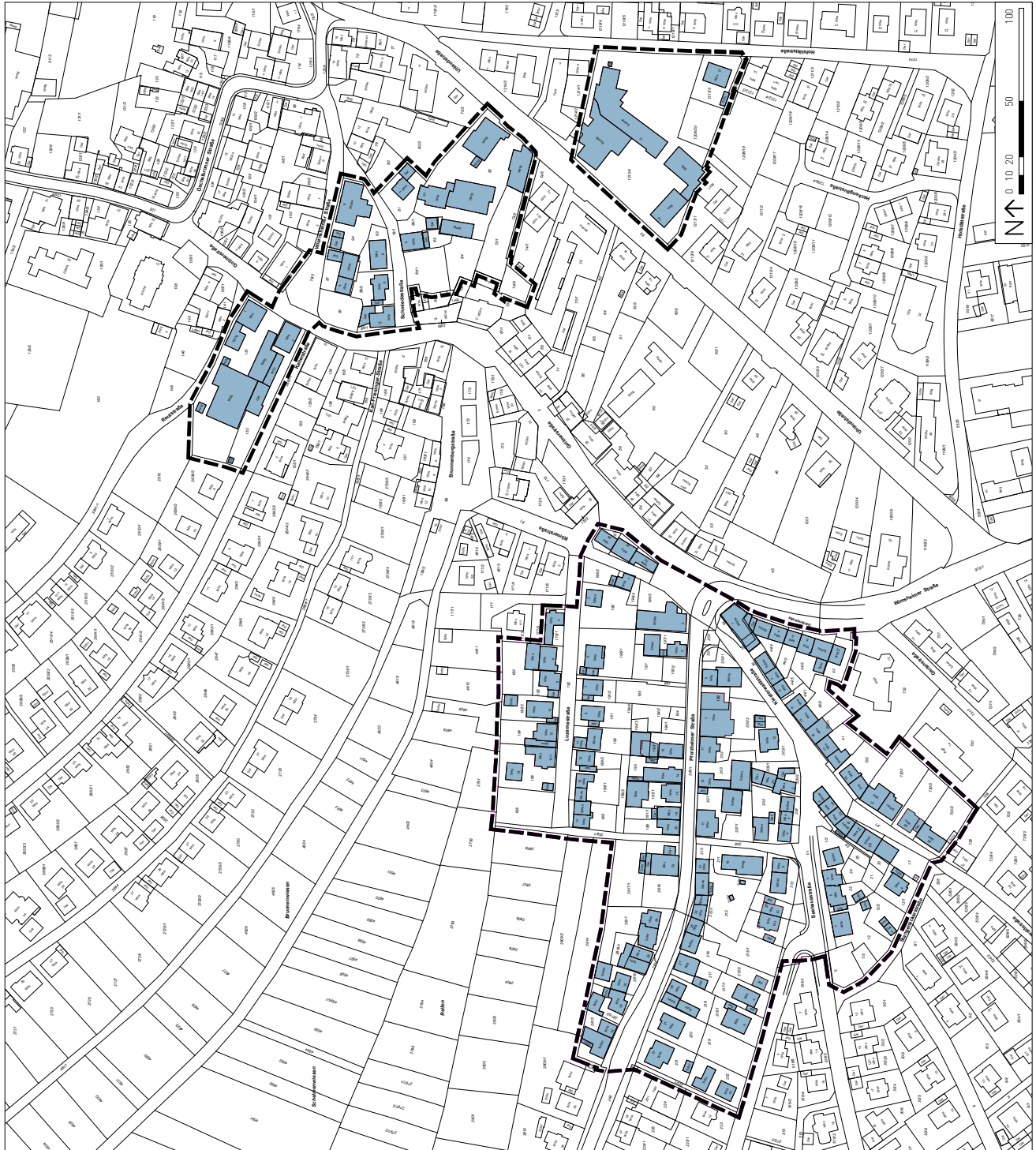
Der Lageplan ist Bestandteil der Sanierungsatzung "Ortmitte II"

Beschlossen am: _____

Öffentliche Bekanntmachung: _____

Ausgefertigt: _____
Wurmberg, den _____

Jörg-Michael Teply, Bürgermeister



die **STEG**

GEMEINDE WURMBERG



Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme
"Ortmitte II" M 1:2.000

FÖRMLICHE SATZUNG

Projektnummer: -
Hauptgeschäftsstelle Stuttgart
Olgastraße 54
70182 Stuttgart



Amtliche Bekanntmachungen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum am Mittwoch, 8. Juli 2020, wegen Umbauarbeiten geschlossen

In der kommenden Woche muss das KOMM-IN Dienstleistungszentrum, Gollmerstraße 17, am **Mittwoch, 8. Juli 2020**, wegen Umbauarbeiten für einen Tag für den Kundenverkehr geschlossen bleiben. Die Gemeinde Wurmberg bittet alle Kundinnen und Kunden um Verständnis. Ihre Gemeindeverwaltung

ZV Bauhof Heckengäu – Befüllen von Pools, Teichen und sonstigen Behältnissen durch den Bauhof, Aktuelle Anfragen nach Gartenwasserzählern

In der Vergangenheit wurden durch den Bauhof Unterstützung beim Befüllen von privaten Pools, Teichen und sonstigen Behältnissen geleistet indem das Wasser mit einem Standrohr direkt aus dem Wassernetz entnommen wurde. Aufgrund von Änderungen im Umsatzsteuerrecht stellen wir diese Unterstützung ab sofort ein, da dies künftig ein Drittleistung darstellt, wodurch eine Steuerpflicht ausgelöst werden würde. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Anlagen der Wasserversorgung nur durch unsere Wassermeister bedient werden dürfen. Über den vorhandenen Hauswasserzähler können ca. 2.500 Liter pro Stunde entnommen werden, damit muss nur mit einem etwas größeren Zeitaufwand für das Befüllen gerechnet werden. Die genaue Menge ist abhängig von der nachfolgenden Hausinstallation. In den letzten Tagen erreichen uns auch mehrfach Anfragen in Bezug auf die Möglichkeit zur Abrechnung vom Wasser für das Bewässern des Gartens oder Befüllen von Pools. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit zum Einbau eines Gartenwasserzählers zur Gartenbewässerung. Es ist aber zu berücksichtigen, dass für diesen zusätzlichen Wasserzähler eine monatliche Zählergebühr zu bezahlen ist. Für eine durchschnittliche Gartenbewässerung lohnt sich im Regelfall dieser zusätzliche Aufwand nicht, da die Zählergebühr die ersparten Abwasserkosten übertrifft. Wir bitten nach Möglichkeit auch Regenwasser zur Bewässerung zu nutzen. Ein Gartenwasserzähler darf nicht zur Befüllung von Pools genutzt werden, da das Wasser durch die Verwendung von Chlor und sonstigen Chemikalien als beseitigungspflichtiges Schmutzwasser zu behandeln und damit gebührenpflichtig ist.

Ihr Team vom Bauhof Heckengäu

Bekanntgabe der Feststellung der Jahresrechnung 2019

Aufgrund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg am 25. Juni 2020 in öffentlicher Sitzung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 durch Beschluss festgestellt.

Die Jahresrechnung liegt vom 06.07. – 14.07.2020 während der üblichen Dienststunden im Rathaus Wurmberg, Umlandstr. 15, Zimmer 5, öffentlich aus.

Bekanntmachung Zweckverband Heckengäu

für die Sitzung der **Verbandsversammlung des Zweckverband Altenpflegeheim Heckengäu** Am **Dienstag, 07.07.2020** findet um **18:00 Uhr** eine öffentliche Sitzung der **Verbandsversammlung des Zweckverband Altenpflegeheim Heckengäu** in der **Turnhalle der Ludwig-Uhland-Schule, Schulstraße 23, 71296 Heimsheim**, statt, zu der die Öffentlichkeit herzlich eingeladen ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Bereitschaft, sich in eine Anwesenheitsliste

einzutragen, sind Voraussetzung für den Einlass. Aufgrund der pandemiebedingten Abstandsvorschriften muss die Zahl der möglichen Besucher auf 15 begrenzt werden. Wir bitten um Verständnis.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter
2. Änderung des Pachtvertrags
3. Jahresabschluss 2018
4. Bericht Haushaltsjahr 2019 und erstes Halbjahr 2020
5. Haushaltsplan 2020
 - Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020

gez. Jürgen Troll
Verbandsvorsitzender

A 8 Enztalquerung

A 8 Enztalquerung - Vollsperrung der Autobahn zwischen den Anschlussstellen Pforzheim-Nord und Pforzheim-Ost von Samstag, 11.7.2020, 22 Uhr, bis Sonntag, 12.7.2020, 20 Uhr

Im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird an der Enztalquerung die im Jahr 2018 abgerissene Straßenbrücke der Zeppelinstraße über die A 8 zwischen Eutingen und Niefern-Vorort durch einen Neubau ersetzt. Die Bauarbeiten laufen seit November 2019 und werden voraussichtlich im September 2020 abgeschlossen.

Die beiden Widerlager sowie die sechs Stahlverbundträger für die Tragkonstruktion des neuen Brückenbauwerks werden außerhalb des Verkehrsraumes auf der Baustellenfläche vorgefertigt. Die Verbundträger werden im Juli 2020 auf die dann fertiggestellten Widerlager eingehoben. Für den Einhub der bis zu 70 Tonnen schweren Träger muss die A 8 zwischen Pforzheim-Nord und Pforzheim-Ost

**von Samstag, 11.7.2020, 22 Uhr,
bis Sonntag, 12.7.2020, 20 Uhr**

in beide Fahrrichtungen für den Verkehr gesperrt werden. Wenn die Arbeiten ohne Probleme verlaufen, könnte die Autobahn möglicherweise auch schon früher wieder für den Verkehr freigegeben werden.

Der überregionale Verkehr zwischen dem Autobahndreieck Leonberg und dem Autobahnkreuz Walldorf wird über die Bundesautobahnen 81 und 6 umgeleitet. Der regionale Verkehr wird während der Vollsperrung über die bestehenden Bedarfsumleitungen geführt: Die Umleitung in Fahrtrichtung Karlsruhe erfolgt über die U 28 ab Anschlussstelle Pforzheim-Ost über die B 10 nach Niefern-Vorort, über Eutingen und Kieselbronn und über die B 294 bei Pforzheim-Nord wieder zurück auf die Autobahn. Die Umleitung des Verkehrs in Fahrtrichtung Stuttgart erfolgt über die U7a, ab Anschlussstelle Pforzheim-Nord über die B 294 durch Pforzheim und weiter über die B 10 bis zur Anschlussstelle Pforzheim-Ost auf die A 8 in Richtung Stuttgart.



Amtliche Berichte

AUS DER ARBEIT DES GEMEINDERATES Sitzung am 25.06.2020

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte II“ Ortsmitte II - Vorstellung der Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen und Satzungsbeschluss

1. Vorbemerkung

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teplý o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht, Kerschensteiner Str.10 · 75417 Mühlacker

Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

Wurmberg vom 25.04.2019 wurden für das Gebiet „Ortsmitte II“ Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB durchgeführt.

Diese sind erforderlich, um Entscheidungsgrundlagen über die Notwendigkeit, die Art und die Durchführbarkeit der Sanierung zu erhalten. Innerhalb der Vorbereitenden Untersuchungen werden Vorschläge für eine Neuordnung erarbeitet und die Voraussetzungen für die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes geschaffen. Dazu gehören eine Analyse der sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse sowie eine Darstellung der anzustrebenden Sanierungsziele. Die Untersuchungen sollen sich dabei auch auf die nachteiligen Auswirkungen der beabsichtigten Sanierung für die unmittelbar Betroffenen erstrecken.

Bei den Vorbereitenden Untersuchungen geht es insbesondere um folgende Fragenkomplexe:

- Liegen im Untersuchungsgebiet städtebauliche Missstände vor und besteht somit die Notwendigkeit für eine Sanierung?
- Bestehen Möglichkeiten, die städtebaulichen Missstände durch Sanierungsmaßnahmen zu beseitigen, und welche Neuordnungskonzepte können realisiert werden?
- Ist die Sanierung hinsichtlich der Finanzierbarkeit der Maßnahme und der Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten durchführbar?

2. Städtebauliche Missstände (§ 136 BauGB)

Die Untersuchungen haben ergeben, dass im Untersuchungsgebiet städtebauliche Missstände vorliegen, zu deren Behebung Sanierungsmaßnahmen nach dem Besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches erforderlich sind.

Die städtebaulichen Mängel, Missstände und Potenziale im Untersuchungsgebiet wurden durch Begehungen, Informationen der Verwaltung sowie Befragungen erhoben und analysiert.

Die festgestellten Mängel lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

a) Strukturelle Mängel

- Einzelne leerstehende oder mindergenutzte Gebäude.
- Mindergenutzte Gebäude- oder Gebäudeteile mit Umnutzungspotenzial (z. B. nicht mehr genutzte Scheune und Wirtschaftsteile).
- Mindergenutzte oder ungeordnete Flächen mit Innenentwicklungspotenzial.

b) Funktionale Mängel

- Die Pforzheimer Straße / Landesstraße L 1135 ist auf Grund starker Verkehrsbelastungen von Lärm- und Feinstaubemissionen beeinträchtigt. Die Breite des Straßenraums entspricht in Teilen nicht der festgelegten Tempo 30 Zone und führt zu erhöhten Geschwindigkeiten des MIV.
- Die Straßenprofilbreite der Pforzheimer Straße führt zu Engstellen im Bereich mancher Hauszugänge, die die erforderlichen Gehwegbreiten für Fußgänger deutlich unterschreiten.
- Fehlende Fußwegeverbindung zum Landschaftsraum Brunnenwiesen.
- Fehlende Querungsmöglichkeiten für Fußgänger im Bereich Pforzheimer Straße.

c) Räumliche Mängel / Ortsbild

- Die öffentlichen Räume / Straßenräume besitzen wenig Aufenthaltsqualität, aber auch private Bereiche / Höfe und Einfahrten im Untersuchungsgebiet weisen Gestaltungsmängel auf.
- Es fehlt an einer Durchgrünung der Straßenräume.
- Einige Gebäude weisen erhebliche Gestaltungsmängel in der Fassade auf.
- In Teilen fehlt dem Ortsgrundriss eine räumliche Ausprägung durch Bebauung bzw. Raumkanten.

d) Bauliche Mängel

- Insgesamt befinden sich 139 Haupt- und 58 Nebengebäude im Untersuchungsgebiet. Erhebliche bis substanzielle bauliche Mängel sind bei 43% der Haupt- und 28% der Nebengebäude vorzufinden. Geringe bauliche Mängel liegen ebenfalls bei 32% der Haupt- und 53% der Nebengebäude vor. Von den insgesamt 139 Hauptgebäuden im Untersuchungsgebiet haben demnach 75% der Gebäude Erneuerungsbedarf.
- Aufgrund des baulichen Zustandes ist bei einigen Gebäuden im Untersuchungsgebiet eine Sanierung als nicht mehr wirtschaftlich einzustufen. In diesen Fällen sollte über einen Abriss und einen ortsbild- und standortgerechten Ersatzneubau nachgedacht werden.
- Die energetische Sanierung einer Vielzahl der Gebäude im Untersuchungsgebiet ist notwendig.

3. Allgemeine Sanierungsziele

- Stärkung des Gebietes „Ortsmitte II“ durch Nutzung von Innenentwicklungsflächen für Mischnutzungen und Wohnen.
- Gebäude mit substanziellen baulichen Mängeln sowie nicht wirtschaftlich nach- bzw. umnutzbare Gebäude bzw. Gebäudeteile abbrechen und durch ortsgerechte Ersatzneubauten ersetzen.
- Energetische und ökologische Erneuerung des Gebäudebestands, Reduzierung des Leerstands.
- Ausdifferenzierung des Angebots an unterschiedlichen Wohnformen für alle Generationen.
- Durch innerörtliche Entwicklung und Nachverdichtung Reduzierung des Flächenverbrauchs unter Beibehaltung des dörflichen Charakters.
- Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Räume.
- Realisierung von Barrierefreiheit für Fußgänger und Radfahrer sowie Herstellung sicherer Fußwege für Kinder und Senioren.

4. Neuordnungskonzept / Entwicklungskonzept

a) Entwicklungsschwerpunkt Gemeinbedarf

- Abbruch und Neubau Kernzeitbetreuung.
- Barrierefreie Erschließung Rathaus mit Aufzug (gemeinsamer Aufzug mit Neubau Kernzeit), Umbau Rathaus.
- Sanierung und Erweiterung Turn- und Festhalle.

b) Entwicklungsschwerpunkt Ortskern Wurmberg

- Stärkung des Ortskerns Wurmberg durch Nutzung von Innenentwicklungsflächen für Mischnutzungen und Wohnen.
- Energetische Modernisierung des Gebäudebestands.
- Neuordnung von Teilflächen unter Berücksichtigung ortsbildprägender Bestandsgebäude.
- Sicherung des Standortes Jugendclub.
- Sanierung Stützmauer Wiernsheimer Straße Ecke Gollmersstraße.

c) Entwicklungsschwerpunkt Waldenser Quartier

- Sicherung der städtebaulichen Struktur des Gemeindegrundrisses und des Ortsbildes.
- Nutzung von Innenentwicklungsflächen für Mischnutzungen; Schwerpunkt Wohnen Neubau, Ersatzneubau.
- Energetische Modernisierung des Gebäudebestands.
- Neuordnung von Teilflächen unter Berücksichtigung ortsbildprägender Bestandsgebäude.
- Aufwertung der öffentlichen Räume, Luzernestraße, Klosterwaldstraße, Seehausstraße, Waldenser Platz, Fußwege und Begrünung der Straßenräume.
- Fußläufige Anknüpfung des Quartiers an den Landschaftsraum Brunnenwiesen.

5. Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen (§ 137 BauGB)

Im Zuge der Vorbereitenden Untersuchungen wurden nach einer öffentlichen Informationsveranstaltung die Eigentümer von 94 Gebäuden angeschrieben und mittels Fragebogen nach dem Zustand ihrer Gebäude, ihrer Einstellung zur Sanierung, ihren Absichten und insbesondere ihrer Mitwirkungsbereitschaft befragt. Außerdem wurden die im Untersuchungsgebiet befindlichen Haushalte sowie die Gewerbetreibenden schriftlich befragt. Von 41 Gebäuden wurden die Fragebögen zurückgesandt. Davon verfügten 35 Gebäude über insgesamt 51 Wohnungen. 6 Wohnungen waren zum Zeitpunkt der Befragung unbewohnt (12%).

Bezogen auf die Gebäude, deren Eigentümer mitgeteilt haben, dass im Rahmen der Sanierung Handlungsbedarf besteht, haben eine generelle Mitwirkungsbereitschaft an der Sanierung rund 52% der Eigentümer signalisiert. Dagegen wollen 9% keine Veränderungen an ihrem Gebäude vornehmen, 21% sind noch unentschlossen und 18% haben keine Angaben gemacht.

Die Mitwirkungsbereitschaft der Privateigentümer wird letzten Endes über den Erfolg der Sanierungsmaßnahme mitentschieden. Das Ergebnis der mitwirkungsbereiten Eigentümer ist für die anstehende Sanierung in Wurmberg durchaus positiv zu bewerten. Eine wichtige Aufgabe der Sanierungsdurchführung wird darin bestehen, dort wo Bereitschaft zur Mitwirkung gegeben ist, diese für ein tatsächliches Handeln zu aktivieren und von der Gruppe der Unentschlossenen noch möglichst viele für eine Mitwirkung zu gewinnen.

Darüber hinaus wurden alle Sanierungsbeteiligten gebeten, weitere Anregungen, Wünsche oder Bedenken zu äußern. Die eingegangenen Antworten beziehen sich überwiegend auf die verkehrlichen Verhältnisse, insbesondere wird die Parkplatzsituation

ation für Anwohner kritisiert. Aber auch die Lärm- und Staubbelastung und der schlechte bauliche Zustand einzelner Straßen werden thematisiert. In diesem Zusammenhang wird auch bemängelt, dass geltende Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht eingehalten werden.

6. Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen wurden gemäß § 139 BauGB die öffentlichen Aufgabenträger beteiligt. Die Aufforderung zur Abgabe der Stellungnahme erfolgte mit Schreiben vom 24.06.2019. Die Rückmeldung der Stellungnahmen wurde bis zum 09.08.2019 erbeten.

Insgesamt wurden 24 öffentliche Aufgabenträger angeschrieben, von denen 13 geantwortet haben.

Als Ergebnis der Beteiligung lässt sich festhalten, dass insgesamt keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Sanierungsmaßnahme bestehen und die Hinweise und Anregungen mit den Analysen und Planungen der STEG übereinstimmen. Teilweise gingen fachspezifische Anregungen ein, welche in den Konzepten entsprechend berücksichtigt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im weiteren Verfahren und bei konkreten Maßnahmen jeweils wieder zu beteiligen.

7. Kosten- und Finanzierungsübersicht (§ 149 BauGB)

Die Voraussetzung für die Durchführbarkeit der städtebaulichen Sanierung ist die Finanzierung der „unrentierlichen Kosten“. Der benötigte Finanzbedarf resultiert aus den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchungen und der daraus entwickelten Neuordnungs- und Maßnahmenkonzeption.

Für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte II“ beträgt der bewilligte Gesamtförderrahmen 1.333.333 Euro.

Auf Grundlage des tatsächlichen Sanierungsbedarfs d.h. der definierten Sanierungsziele wurde die Kosten- und Finanzierungsübersicht erstellt. Die Kosten wurden dabei getrennt nach den einzelnen Sanierungsmaßnahmen dargestellt und berechnet.

Für das förmlich festzulegende Sanierungsgebiet mit ca. 6,16 ha wurde, basierend auf den vorgenannten Aspekten ein Finanzbedarf von ca. € 2.658.000,- ermittelt.

Somit steht zu erwarten, dass mit der bewilligten Finanzhilfe die Sanierungsziele nicht voll umfänglich realisiert werden können. Die Gemeinde Wurmberg wird daher eine Eigenfinanzierungserklärung abgeben müssen. Die Eigenfinanzierungserklärung dient nicht dazu, die Gemeinde zu einer erhöhten Finanzierung der Sanierungsmaßnahme zu verpflichten, sondern es soll mit dieser Erklärung die Rechtssicherheit der Sanierungssatzung gewährleistet werden. Die Eigenfinanzierungserklärung mindert auch keinesfalls die Chancen für eine spätere Erhöhung der Finanzhilfen.

8. Sanierungssatzung (§ 142 BauGB)

a) Förmliche Festlegung/Abgrenzung des Sanierungsgebiets

Die Gemeinde kann ein Gebiet, in dem eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, durch Beschluss förmlich als Sanierungsgebiet festlegen. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist parzellenscharf vorzunehmen; einzelne Grundstücke können auch in Teilen aufgenommen werden.

Innerhalb des festgelegten Gebietes finden die im Folgenden dargelegten Rechtsvorschriften ihre Anwendung. Das Sanierungsgebiet ist so abzugrenzen, dass die vorhandenen städtebaulichen Missstände mit dem gegebenen Förderrahmen in einem überschaubaren Zeitraum beseitigt werden können.

Die Gemeinde beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes als Satzung. In der Sanierungssatzung ist das Sanierungsgebiet zu bezeichnen. Die Abgrenzung ist auf einem Lageplan genau zu kennzeichnen. Mit der Rechtskraft der Sanierungssatzung gelten für das Sanierungsgebiet die Bestimmungen des „Besonderen Städtebaurechts“ (§ 136 ff BauGB).

b) Genehmigungspflichtige Vorhaben (§ 144 ff BauGB)

Im Sanierungsgebiet besteht für Bauvorhaben, für den privaten und öffentlichen Grundstücksverkehr, für Miet- und Pachtverträge eine Genehmigungspflicht durch die Gemeinde.

Dabei hat die Gemeinde zu prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben die Sanierung voraussichtlich erschwert oder behindert. Ist dies der Fall, so ist die Genehmigung zu versagen.

c) Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 BauGB)

Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet steht der Gemeinde ein allgemeines Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu.

d) Rechtliche Grundlagen der Verfahrenswahl „Vereinfachtes Verfahren“ und „Umfassendes Verfahren“

Nach § 142 Abs. 4 muss die Gemeinde vor Beschlussfassung der Sanierungssatzung prüfen, ob die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des II. Kapitels, 3. Abschnitt §§ 152 ff BauGB im jeweiligen Sanierungsverfahren benötigt werden.

Sind die genannten Regelungen der §§ 152 bis 156a BauGB nicht erforderlich, d. h. wird die Sanierungsdurchführung durch den „Verzicht“ voraussichtlich nicht erschwert, so ist die Gemeinde rechtlich verpflichtet, das so genannte vereinfachte Sanierungsverfahren durchzuführen. Somit ist hervorzuheben, dass die Gemeinde keine Wahlmöglichkeit zwischen den Verfahren hat, sondern entsprechend den Erfordernissen eines der Verfahren bestimmen muss.

In den besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften sind die Instrumente der Kaufpreiskontrolle und die Entrichtung des Ausgleichsbetrages enthalten.

Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Sanierungsgebiet, bei dem eine sanierungsbedingte Bodenwertsteigerung ermittelt wurde, hat nach Abschluss der Sanierung einen Ausgleichsbetrag zu entrichten. Der Ausgleichsbetrag ist die durch die Sanierung bewirkte Erhöhung des Bodenwertes seines Grundstücks, nicht die marktbedingte Bodenwertsteigerung.

Genehmigungspflichtig ist nach § 153 BauGB in Verbindung mit § 145 BauGB die Höhe der Kaufpreise bei dem zu prüfenden Grundstücksgeschäft. Der Kaufpreis darf dabei den Verkehrswert nicht übersteigen, der ohne die Aussicht auf die Durchführung einer Sanierung erzielt werden könnte (Anfangswert).

e) Wahl des Verfahrens

Die Gemeinde hat bei der Beschlussfassung über die Sanierungssatzung aufgrund der Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen zu entscheiden, welches Verfahrensrecht bei der Sanierung anzuwenden ist. Bei der Entscheidung über die Verfahrenswahl hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Sanierung im Vergleich zu der vorhandenen städtebaulichen Situation im Sanierungsgebiet zu berücksichtigen. Die Verfahrenswahl wird als rechtlich gebundene Entscheidung ohne Ermessensspielraum (Grundsatz der Erforderlichkeit) bezeichnet.

Sie ist verpflichtet die Vorschriften der §§ 152ff BauGB (Kaufpreiskontrolle und Regelung des Ausgleichsbetrags) anzuwenden, wenn sie für die Durchführung der Sanierung erforderlich sind oder die Durchführung durch den Ausschluss voraussichtlich erschwert wird.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Vorbereitenden Untersuchungen bleibt festzustellen, dass nach der städtebaulichen Situation und den derzeit formulierten Sanierungszielen damit gerechnet werden muss, dass die Durchführung der Sanierung durch Bodenwertsteigerungen, die lediglich durch die Aussicht auf die Sanierung, durch ihre Vorbereitung oder ihre Durchführung eintreten, wesentlich erschwert werden könnte.

Unter Abwägung der vorgenannten Rechtsinstrumentarien und deren Erfordernis im Hinblick auf eine mögliche Erschwerung der Sanierungsdurchführung, wird für die Gemeinde Wurmberg im Bereich „Ortsmitte II“ festgestellt, dass die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme erforderlich sind. Ihre Anwendung ist somit gem. § 142 Abs. 4 BauGB nicht auszuschließen.

Begründet wird dies damit, dass das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen gezeigt hat, dass es erforderlich ist, Grundstücke durch die Gemeinde zu erwerben, um sie einer umfassenden Neuordnung zuzuführen. Damit besteht grundsätzlich die Gefahr von Spekulationen auf sanierungsbedingte Werterhöhungen der Grundstücke. Die Anwendung der Regelungen und Vorschriften des § 153 BauGB zur Kontrolle der Höhe von Kaufpreisen ist deshalb für die zügige Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit der Sanierung erforderlich.

Eine weitere bodenwertsteigernde Wirkung geht insbesondere von den geplanten Maßnahmen zur Neuordnung und Nachverdichtung aus. Hier werden bisher mindergenutzte Grundstücke durch Abbruch der vorhandenen Gebäude und anschließende bodenordnerische Maßnahmen einer Neubebauung zugeführt. Dabei ist davon auszugehen, dass sich im Rahmen der Überplanung auch Art und Maß der baulichen Nutzung gegenüber den bisherigen Verhältnissen maßgeblich verändern werden.

9. Sanierungsbedingte Maßnahmen (§ 146 BauGB)

a) Ordnungsmaßnahmen (§ 147 BauGB)

Ordnungsmaßnahmen dienen der Vorbereitung von Neuordnungen auf Grundstücken. Dazu gehören:

- die Bodenordnung einschließlich des Erwerbs von Grundstücken durch die Gemeinde,

- der Umzug von Bewohnern und Betrieben,
- die Freilegung von Grundstücken,
- die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen.

Die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde. Sie kann aber die Durchführung auf der Grundlage eines Vertrages ganz oder teilweise dem Eigentümer überlassen. Hingegen bleibt der Erwerb von Grundstücken für die Sanierung und die Herstellung von Erschließungsanlagen hoheitliche Aufgabe der Gemeinde.

Ordnungsmaßnahmen können bis zu 100 % entschädigt werden. Bei der Freilegung von Grundstücken kann unter Umständen neben der Erstattung der Abbruch- und Abbruchfolgekosten auch die Entschädigung des untergehenden Gebäudewertes hinzukommen, soweit ein solcher noch gegeben ist. Der Fördersatz ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

Bei der Erneuerung und Änderung von örtlichen öffentlichen Erschließungsanlagen beträgt die Förderobergrenze derzeit 250,- Euro pro m².

b) *Baumaßnahmen (§ 148 BauGB)*

Zu den Baumaßnahmen gehören:

- die Modernisierung und Instandsetzung (Erneuerung) von Gebäuden,
- die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen.

Bei der Modernisierung (Erneuerung) privater Gebäude kann eine Förderung durch die Gemeinde mit einem pauschalen Fördersatz nach StBauFR vom 01.02.2019 einer Standardmaßnahme bis maximal 35 % der berücksichtigungsfähigen Kosten erfolgen. Für Gebäude mit hoher städtebaulicher Bedeutung, vor allem bei denkmalgeschützten Gebäuden kann der Kostenerstattungsbeitrag um bis zu max. 15 % des zuwendungsfähigen Aufwandes erhöht werden. Der jeweilige Fördersatz ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

Befindet sich das Gebäude im Eigentum der Gemeinde, so beträgt die Förderung 60 % des zuwendungsfähigen Aufwandes. Bei Gebäuden mit besonderer Bedeutung oder mit Denkmalschutz kann eine Erhöhung des Fördersatzes um max. 25 % bei gemeindeeigenen Gebäuden erfolgen.

Der Bau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde. Diese Einrichtungen dienen verwaltungsmäßigen, kulturellen und sozialen Zwecken und müssen öffentlich zugänglich sein. Je nach Art der Maßnahme kommt ein Förderanteil von 60 % des zuwendungsfähigen Aufwandes (Modernisierung/ Umbau) bzw. 30 % der Baukosten (Neubau) in Betracht. Bei Mehrzweckhallen gelten 60 % als Gemeinbedarfsnutzung. Bei Gebäuden mit besonderer Bedeutung oder mit Denkmalschutz kann eine Erhöhung des Fördersatzes um max. 25 % bei gemeindeeigenen Gebäuden erfolgen.

Frau Heike Pletz und Herr Thomas Wirth von der STEG sowie Herr Jan Blaneck (BLU Architekten) geben in der Sitzung die notwendigen Erläuterungen und stehen für Fragen aus der Mitte des Gemeinderates zur Verfügung.

Sie geben u. a. Auskunft über ...

- ... die Attraktivität der Förderung im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte II“ im Vergleich zu Steuervorteilen bei Modernisierungsmaßnahmen sowie guten Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten z.B. der KfW (Frage von GR Felix Bechtle - NWV)
- ... die Bedeutung der Position „Sonstige Maßnahmen“ in der Kosten- und Finanzierungsübersicht (Frage von GR Dietmar Schaan - NWV)
- ... die Herkunft der als Einnahmen eingestellten Reprivatisierungserlöse (Frage von GR Dietmar Schaan - NWV)
- ... die Weitergeltung der sanierungsbedingten Genehmigungspflicht von Bauvorhaben auch über das Ende der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme hinaus (Frage von GR Jochen Grausam - NWV)

Beschluss:

1. Der Bericht der STEG Stadtentwicklung GmbH über die Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Den Sanierungszielen, dem Maßnahmen- und Neuordnungskonzept, der Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie der in diesem Zusammenhang stehenden Eigenfinanzierungserklärung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2. Die Satzung der Gemeinde Wurmberg über die förmliche Fest-

legung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte II“ nebst Abgrenzungsplan wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Ortsmitte II - Festlegung der Frist für die Durchführung der Sanierung

Gemäß §142 Abs. 3 BauGB ist bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

Mit Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 25.03.2019 wurde der Bewilligungszeitraum für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“ bis zum 30.04.2028 befristet. Nach derzeitigem Stand der Planung ist davon auszugehen, dass die durchzuführenden Maßnahmen in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums durchgeführt werden können. Nach 15.3 der StBauFR kann das Regierungspräsidium den Bewilligungszeitraum auf Antrag verlängern.

Beschluss:

Die Frist, in der die Sanierung „Ortsmitte II“ in Wurmberg durchgeführt werden soll, wird vorläufig bis zum 31.12.2030 festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Ortsmitte II - Festlegungen zur Förderhöhe bei Erneuerungs- und Ordnungsmaßnahmen privater Eigentümer sowie für einen Mindestausbaustandard bei Erneuerungsmaßnahmen

1. Höhe der Förderung von Erneuerungsmaßnahmen (Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gemäß § 177 BauGB) für private Eigentümer auf der Grundlage der Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) vom 01.02.2019

1.1 Voraussetzungen

Durch Erneuerungsmaßnahmen (Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB) soll der Gebrauchswert von Gebäuden nachhaltig erhöht werden (siehe hierzu Festlegung des Mindestausbaustandards). Dabei ist auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten. Nach Abschluss einer Erneuerungsmaßnahme muss das entsprechende Gebäude eine Restnutzungsdauer von mindestens 30 Jahren aufweisen.

1.2 Festlegung des Kostenerstattungsbeitrages

Die Bezuschussung von Erneuerungsmaßnahmen soll für die privaten Eigentümer einen deutlichen Anreiz bieten, um städtebauliche Mängel und Missstände zu beseitigen und die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Funktionsfähigkeit des Gebietes zu verbessern. Der Eigentümer eines Gebäudes, der Erneuerungsmaßnahmen durchführt, erhält deshalb einen anteiligen Zuschuss aus Sanierungsmitteln. Nach den Städtebauförderrichtlinien kann dieser Zuschuss - unabhängig von der Nutzung des Gebäudes - bis maximal 35% der berücksichtigungsfähigen Kosten betragen. Dies gilt auch bei der Umnutzung von Gebäuden bzw. bei der Errichtung von untergeordneten Anbauten. Bei Gebäuden mit besonderer städtebaulicher Bedeutung (historisch, denkmalgeschützt bzw. Ortsbild prägend) kann eine Erhöhung des Fördersatzes um 15%-Punkte erfolgen.

Der Eigentümer hat auf die Bezuschussung einer Erneuerungsmaßnahme keinen Rechtsanspruch. Die Gemeinde entscheidet nach der städtebaulichen Bedeutung der Maßnahme und den finanziellen Gegebenheiten. In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde für die jeweilige Baumaßnahme eine Obergrenze für den Zuschuss festlegen und/oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Verringerung des allgemeinen Fördersatzes beschließen.

Aufgrund des zur Verfügung stehenden Förderrahmens und der Vielzahl der anstehenden Maßnahmen empfiehlt die STEG eine Reduzierung des möglichen Kostenerstattungsbeitrags auf maximal 30% und die Einführung einer Obergrenze der Kostenerstattung von 30.000,- Euro pro Gebäude. Bei Gebäuden mit besonderer Bedeutung (denkmalgeschützt bzw. Ortsbild prägend) kann eine Erhöhung des Fördersatzes um 15%-Punkte erfolgen und die Förderobergrenze überschritten werden. Weiterhin wird der Gemeinde empfohlen, grundsätzlich nur Maßnahmen zu fördern, die einen geschätzten berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwand von 30.000 Euro überschreiten.

2. Förderung von Ordnungsmaßnahmen für private Eigentümer (Abbruchkosten/Gebäuderestwertentschädigung)

Nach § 147 BauGB ist die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen Aufgabe der Gemeinde. Gemäß § 146 Abs. 3 BauGB kann sie die Durchführung aufgrund eines Vertrages ganz oder teilweise den Eigentümern überlassen.

Hierzu gehören insbesondere die Freilegungskosten (Abbruch bzw. Abbruchfolgekosten) sowie die sog. „Gebäuderestwertentschädigung“ (untergehende Bausubstanz) beim sanierungsbedingten Abbruch eines Gebäudes bzw. Gebäudeteils.

Das Neuordnungskonzept sieht eine Reihe von Grundstücksfreilegungen aus städtebaulichen Gründen vor. Insofern werden Gebäudeabbrüche überwiegend auf Grund von technisch nicht mehr erhaltungsfähiger Bausubstanz oder zur Beseitigung nicht mehr oder fehl genutzter Gebäude erfolgen. Dessen ungeachtet besteht die Möglichkeit, dass bei einzelnen zur Erneuerung vorgesehenen Gebäuden auf Grund der individuellen Nutzungsvorstellungen der Eigentümer ein Erhalt wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll oder gar möglich ist.

Grundsätzlich werden nur die Kosten solcher Abbruchmaßnahmen erstattet, vor deren Durchführung sich der Eigentümer zur Neubebauung oder Grundstücksneuordnung verpflichtet hat. Insofern wird empfohlen, die Auszahlung der Kostenerstattung an die Fortschritte bei der Erstellung des Neubaus zu koppeln. Sofern die städtebauliche Planung an Stelle des abgängigen Gebäudes keinen Ersatzneubau vorsieht, wird der Gemeinde empfohlen, in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Eigentümer die dauerhafte Sicherung der Sanierungsziele festzuschreiben. Entsigelte Flächen sind dauerhaft von erneuter Versiegelung freizuhalten.

3. Festlegung eines Mindestausbaustandards beim Abschluss einer Vereinbarung über Erneuerungsmaßnahmen

Die Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) schreiben vor, dass durch eine Erneuerungsmaßnahme der Gebrauchswert des Gebäudes nachhaltig erhöht werden soll. Deshalb ist in jedem Falle ein moderner Ausbaustandard anzustreben. Beim Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen ist daher auf folgende Punkte zu achten:

1. Bauliche Mängel im Bereich des Dachs und Dachstuhls, an der Fassade und an den tragenden Bauteilen müssen beseitigt werden (notwendige Instandsetzungsmaßnahmen).
2. Eine ausreichende Wärmedämmung (Isolierung) der Fassade sowie der Fenster und im Dachbereich ist anzustreben.
3. Ein umweltfreundliches und energiesparendes zentrales Heizsystem muss vorhanden sein. Dabei sind auch alternative Energieträger bzw. Techniken (z.B. Solarenergie, Erdwärme u.a.) denkbar.
4. Für die energetische Aufwertung des Gebäudes und die Einhaltung der EnEV ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.
5. Jede Wohnung/Nutzungseinheit muss einen eigenen Abschluss aufweisen.
6. In jede Wohnung/Nutzungseinheit ist eine Nasszelle mit modernen Sanitäranlagen und einer zentralen Warmwasserbereitung einzubauen.
7. Das WC muss sich innerhalb der Wohnung befinden.
8. Sämtliche Installationen im Gebäude (insbesondere die Elektroinstallation) müssen den heutigen technischen Anforderungen entsprechen.
9. Sollten vom Gemeinderat Gestaltungsrichtlinien zur Ortsbildpflege beschlossen werden, sind diese bei der Durchführung von Erneuerungsmaßnahmen zu beachten.

Von diesen Anforderungen soll nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die Erfüllung einzelner Anforderungen nicht zulässig ist oder wenn mit einzelnen Punkten ein unzumutbar hoher Kostenaufwand verbunden wäre.

4. Einführung besonderer Gestaltungsgrundsätze

Bei der Durchführung von Erneuerungsmaßnahmen müssen auch weitere, mit dem Gebäude und Grundstück verbundene Maßnahmetriebe berücksichtigt werden. Unter anderem handelt es sich hierbei um Kriterien des Ortsbildes. Hierzu sollte die Gemeinde entsprechende Gestaltungsgrundsätze beschließen. Die Einhaltung dieser formulierten Gestaltungsgrundsätze ist eine weitere spezielle Fördervoraussetzung für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

Über die Einführung besonderer Gestaltungsgrundsätze, deren Beachtung Voraussetzung für den Abschluss von Vereinbarungen über Erneuerungsmaßnahmen ist, berät der Gemeinderat in einer gesonderten Sitzung.

Beschluss:

1. Bei Durchführung von Erneuerungsmaßnahmen wird ein Kostenerstattungsbetrag von maximal 30% der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten und eine Förderobergrenze von 30.000,- Euro pro Gebäude festgelegt. Bei Gebäuden mit besonderer Bedeutung (historisch, denkmalgeschützt bzw. Ortsbild prägend) kann eine Erhöhung des Fördersatzes um 15%-Punkte und eine Überschreitung der Förderobergrenze erfolgen. Dabei werden nur Erneuerungsmaßnahmen gefördert, deren berücksichtigungsfähige Gesamtkosten 30.000,- Euro überschreiten. Die Verwaltung wird ermächtigt, einzelne Vereinbarungen über Erneuerungsmaßnahmen abzuschließen. Im Falle von Erhöhungen über die Förderobergrenze erfolgt die Entscheidung im Gemeinderat.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2. Im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen werden die vertraglich vereinbarten Abbruch- und Abbruchfolgekosten entsprechend dem Sanierungsziel bis maximal 100% erstattet. Ferner kann der Substanzverlust bis maximal in Höhe des gutachterlich festgestellten Betrags erstattet werden.

Bei Abbruchmaßnahmen auf Grund fehlender Wirtschaftlichkeit des Erhalts werden die vertraglich vereinbarten Abbruch- und Abbruchfolgekosten bis maximal 30.000 € erstattet, jedoch keinesfalls mehr als die bei einer Erneuerung des Gebäudes in Aussicht gestellte Förderung der Baumaßnahme. Eine Entschädigung für den Substanzverlust wird nicht gewährt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, einzelne Vereinbarungen über Ordnungs- und Baumaßnahmen abzuschließen. Dabei ist die dauerhafte Sicherung der Sanierungsziele festzuschreiben. Insbesondere hinsichtlich der Abbruchkosten und der Entschädigung des Substanzverlustes kann auch ein geringerer Erstattungsbetrag vereinbart werden.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

3. Beim Abschluss von Vereinbarungen über Erneuerungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass die oben stehenden Anforderungen (Ziffer 1 - 9) eingehalten werden. Eine Abweichung im Einzelfall soll nur dann erfolgen, wenn die Erfüllung einzelner Anforderungen nicht zulässig ist oder wenn mit einzelnen Punkten ein unzumutbarer Kostenaufwand verbunden wäre.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Ortsmitte II - Beauftragung eines Maßnahmeträgers mit der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme

Die STEG Stadtentwicklung GmbH wurde aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 17.05.2018 für das Gebiet „Ortsmitte II“ mit den Leistungen zur Vorbereitung der Antragstellung auf Aufnahme in ein Förderprogramm für städtebauliche Erneuerung und – im Erfolgsfall – mit den Vorbereitenden Untersuchungen für die daraus resultierende Sanierungsmaßnahme beauftragt.

Mit dem Bericht über die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen und dem Satzungsbeschluss für das Sanierungsgebiet in der Sitzung am 25.06.2020 ist dieser Auftrag abgeschlossen.

Für die nun anstehende Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte II“ ist eine gesonderte Beauftragung notwendig. Logischerweise soll die STEG die begonnene Arbeit in diesem Bereich fortsetzen. Ein entsprechender Vertragsentwurf nebst Leistungsbild und Honorarangebot liegt dem Gemeinderat vor. Die dort abgebildeten Vergütungssätze sind marktüblich und vergleichbar mit den entsprechenden Ansätzen für städtebauliche Maßnahmen in anderen Kommunen. Der Vertrag ist jährlich kündbar.

Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) möchte wissen, wer Ansprechpartner für die Bürger/innen sei – die STEG oder das Ortsbauamt. Bürgermeister Tepy gibt zur Antwort, dass die erste Kontaktaufnahme sowohl über das Rathaus als auch direkt bei der STEG erfolgen könne. Alle Maßnahmen, die in eine Sanierungsvereinbarung münden, müssten ohnehin eng miteinander abgestimmt werden.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) fragt nach der Finanzierung des STEG-Honorars.

Bürgermeister Jörg-Michael Tepy erklärt, dass die Honorare mit vorläufig ca. 220.000 EUR in der Kosten- und Finanzierungsübersicht zur städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte II“ eingepreist seien. Für das Projektmanagement und die finanzielle Abwicklung falle jährlich eine Pauschale von 11.500,- EUR zzgl. MwSt. an. Die anderen Ansätze seien in erster Linie fallbezogen,

d.h. je mehr Sanierungsfälle bearbeitet werden (was wünschenswert sei), desto höher werde zwangsläufig auch das Honorar.

Beschluss:

Die STEG Stadtentwicklung GmbH, Stuttgart, wird auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfs mit der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte II“ beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Bau eines Regenüberlaufbeckens mit Regenrückhaltebecken am Talweg – Auftragsvergabe für elektrotechnische Ausrüstung

Für die elektrotechnische Ausrüstung im Zusammenhang mit o.g. Maßnahme hat die Gemeinde Wurmberg im Zeitraum vom 11.05. – 02.06.2020 eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt.

Die Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen und Angebots-einreichung erfolgte in Abstimmung mit dem beauftragten Planungsbüro Klinger und Partner, Stuttgart, elektronisch über eine digitale Ausschreibungsplattform. Zum Submissionstermin am 02.06.2020, 11.00 Uhr, lagen sechs Angebote in digitaler Form vor. Das Büro Klinger und Partner prüfte die eingegangenen Angebote in formaler, rechnerischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Angebotsprüfung und Wertung sowie der daraus resultierende Vergabevorschlag liegen dem Gemeinderat vor.

Danach ergibt sich folgendes Ergebnis:

Wertung	Bieter	Gesamtbetrag brutto
1	Blitz ElektroTechnik GmbH	91.473,04 €
2	Bieter 3	96.945,73 €
3	Bieter 1	102.494,11 €
4	Bieter 2	118.642,10 €
5	Bieter 6	119.264,18 €
6	Bieter 4	149.958,35 €

Die vergleichbare Summe für die Leistungen aus der Kostenberechnung vom 03.07.2019 betragen 90.440,00 € brutto. Die Vergabesumme liegt somit um 1,1% über der Kostenberechnung.

Die Verwaltung beantwortet noch Nachfragen aus dem Gremium nach dem Unterschied zwischen technischer und elektrotechnischer Ausrüstung (GR Dietmar Schaan – NWV) und den Referenzen des Auftragnehmers (Felix Bechtle – NWV), ehe über die Auftragsvergabe entschieden wird.

Beschluss:

Der Auftrag für die elektrotechnische Ausrüstung zum Bau eines Regenüberlaufbeckens mit Regenrückhaltebecken am Talweg wird an die Blitz ElektroTechnik GmbH, 78573 Wurmlingen, als günstigster Bieter im öffentlichen Ausschreibungsverfahren zum Angebotspreis von 91.473,04 € brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019

In der Jahresrechnung wird das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachgewiesen. Sie wird durch einen Rechenschaftsbericht erläutert.

Gemäß § 95 Abs. 2 Gemeindeordnung - GemO (kameral) ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Die Zusammenfassung des Rechenschaftsberichts sowie der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Wurmberg liegen dem Gemeinderat vollumfänglich vor und werden durch Kämmerin Bianca Frommer in der Sitzung erläutert.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Feststellung der Jahresrechnung ist gemäß § 95 b Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde und der Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszuliegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 95 Abs. 2 GemO (kameral) festgestellt. Die überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt, soweit noch nicht im Einzelfall geschehen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.05.2020

In den nichtöffentlichen Sitzungen am 14.05.2020 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst, der gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bekanntzugeben ist:

- Der angefragte Verkauf einer Teilfläche des Kindergartengeländes in Neubärental, Grundstück Flst.Nr. 3641, Lärchenweg 1, wird abgelehnt.

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung

Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis

Seit 20. Juni 2020 besteht der gemeinsame Gutachterausschuss, dem insgesamt 25 Städte und Gemeinden aus dem Enzkreis angehören. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Satzung des Zweckverbands am 15. Juni 2020 genehmigt, die Genehmigung wurde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 19. Juni 2020 öffentlich bekanntgemacht. Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung findet voraussichtlich am Donnerstag, 23. Juli 2020, in Mühlacker statt.

Lichtsignalanlage L 1135/K 4570 Wurmberg - Überprüfung der Anlage

Das Landratsamt Enzkreis hat darüber informiert, dass eine Fehlfunktion in einem der Anforderungstaster für Fußgänger ursächlich für die neuerliche Störung der Ampel gewesen sei. Der Anforderungstaster werde nunmehr ausgetauscht.

Ortsjubiläum 2021

Mit den Folgen der Corona-Pandemie auf das örtliche Vereinsleben haben sich die Vorstände bzw. Vertreter der örtlichen Vereine und Organisationen in einer gemeinsamen Sitzung mit Bürgermeister Jörg-Michael Teply befasst. Anlass für dieses außerordentliche Zusammenkommen sei für ihn auch gewesen, die bisherigen Überlegungen zur Feier des im kommenden Jahr anstehenden Ortsjubiläums „800 Jahre Wurmberg/300 Jahre Neubärental“ zu überdenken, so Teply. Zur Vorbereitung eines für Juli 2021 geplanten Festwochenendes werde die Zeit nunmehr sehr knapp, nachdem der eigens gebildete Festausschuss bisher lediglich einmal kurz vor Beginn der Corona-Pandemie tagen konnte. Hinzu komme die Ungewissheit, ob und ggf. unter welchen Auflagen eine solche Großveranstaltung im kommenden Jahr überhaupt durchgeführt werden kann – ein Risiko vor dem Hintergrund, z.B. Band(s) oder auch Caterer verbindlich zu verpflichten. Außerdem binde ein solches Großereignis natürlich auch Kapazitäten in verschiedenerlei Hinsicht und führe so mittelbar möglicherweise zu weiteren Einnahmeausfällen bei den ohnehin arg gebeutelten Vereinen. Letztlich habe man sich auf folgende Vorgehensweise verständigt:

- Die kommunalen Feierlichkeiten zum Jubiläum werden im Jahr 2021 auf einen Festakt im Herbst beschränkt.
- Das angedachte Festwochenende findet im Jahr 2021 nicht statt
- Stattdessen erhalten die örtlichen Vereine und Organisationen die Möglichkeit, im kommenden Jahr durch eigene Veranstaltungen in gewohntem oder sogar noch stärkerem Maße Corona-bedingte Einnahmeausfälle ein Stück weit zu kompensieren. So könnten z.B. im Jahr 2021 ein Seenachtsfest UND ein Weihnachtsmarkt stattfinden. Wünschenswert wäre, wenn möglichst viele der Veranstaltungen einen Bezug zum Ortsjubiläum herstellen.
- Kommunale Aktivitäten außerhalb von Veranstaltungen werden ggf. wie geplant umgesetzt (z.B. Herstellung eines „Guck-amol-Weges“ zwischen beiden Ortsteilen)
- Im Jahr 2022 soll dann das Festwochenende nachgeholt bzw. eine große Feier FÜR Wurmberger und Neubärentaler veranstaltet werden. Je nach Corona-Entwicklung könnte das letztgenannte Event aber auch ohne viel Vorbereitungs- und Organisationsaufwand kurzfristig noch 2021 stattfinden.
- Auch unter den geänderten Voraussetzungen obliegt die weitere Federführung für die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Ortsjubiläum dem hierfür gegründeten Festausschuss.

Aufbau eines LoRaWAN (Long Range Wide Area Network)

Die Gemeinde Wurmberg hat im vergangenen Jahr gemeinsam mit den Nachbarkommunen Friolzheim, Mönshausen und Wimsheim mit der UnityMedia einen Vertrag über den Aufbau eines flächendeckenden LoRaWAN (Long Range Wide Area Network) zur Versorgung für IoT (Internet of things = Internet der Dinge) abgeschlossen. Der Gemeinderat wurde hierüber am 26. September 2019 informiert. Ein LoRaWAN ist ein weitläufiges Funknetz für Datenübertra-

gungen, das im Vergleich zum bekannten Wireless Lan (WLAN) aufgrund der sehr kleinen Datenmengen mit deutlich geringerer Sendeleistung arbeitet. Für Wurmberg und Neubärental würde z.B. eine einzige Sende- und Empfangseinheit auf dem Dach des Feuerwehrhauses ausreichen. Ein solches Netz kann mittels Sensoren für eine Vielzahl kommunaler sowie privater/gewerblicher Anwendungen genutzt werden, wie z.B. die Überwachung kommunaler Einrichtungen (Verbrauchswerte, Temperaturen, Störungsmeldungen) oder im privaten Bereich zur Erfassung von Grundlagen z.B. für Verbrauchsabrechnungen oder zur Objektüberwachung (Türsensoren, Rauchmelder usw.).

Bekanntlich ist die UnityMedia inzwischen in die Vodafone übergegangen und diese wiederum hat entschieden, das Geschäftsfeld LoRaWAN zu verkaufen. Trotz anderslautender Vereinbarungen mit der UnityMedia konnten die vier Heckengäu-Kommunen erreichen, dass die abgeschlossenen Verträge aufgehoben wurden. Bürgermeister Teply: „An dem Projekt LoRaWAN wollen wir vier festhalten, jedoch selbst entscheiden, mit welchem Partner wir dies realisieren.“ Es gebe nämlich durchaus vernünftige Alternativen auf dem Markt.

Breitbandförderung

Wie bereits in der Presse berichtet erhält der Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis für den innerörtlichen Breitbandausbau in der Gemeinde Wurmberg eine Förderung aus Bundesmitteln in Höhe von rund 4,13 Mio. EUR. Dies entspricht 50% der geschätzten zuwendungsfähigen Kosten für den FTTB-Ausbau in weißen Flecken im Ortsteil Wurmberg. Der Zweckverband werde nun zeitnah den Antrag auf eine zusätzliche 40%-ige Ko-Finanzierung durch das Land stellen, erklärt Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender Jörg-Michael Teply. Nach der Sommerpause ist vorgesehen, die europaweite Ausschreibung für einen Generalunternehmer für den innerörtlichen Ausbau nebst Ausführungsplanung auf den Weg zu bringen – möglichst in einem Paket mit weiteren Verbandskommunen. Könnte dieser Zeitplan eingehalten werden, wäre nach Erstellen der Ausführungsplanung ein Baubeginn im Spätjahr 2021 denkbar. Teply: „Halten wir an dem Ziel fest, innerhalb von drei Jahren mindestens alle weißen Flecken in Wurmberg auszubauen, ist mit einer Fertigstellung bis Ende 2024 rechnen.“ Bis dahin, wünscht sich der Bürgermeister, gäben es dann die Rechts- und Fördervorschriften vielleicht auch her, den Ausbau nahtlos in Neubärental fortzusetzen.

eCar-Sharing

Fürs gemeinsame eCar-Sharing der Heckengäu-Kommunen Heimsheim, Mönshausen, Wimsheim und Wurmberg unterzeichneten die vier Bürgermeister am 18. Juni 2020 den Vertrag für eine Entwicklungspartnerschaft mit dem EnBW Start-up Unternehmen „twist mobility“. Bis zum Herbst wird auf dem Parkplatz vor dem Rathaus eine Ladesäule mit zwei Ladepunkten (je 22 kw) errichtet, von der eine für das von der Gemeinde geleaste Fahrzeug Renault Zoe Z.E. 50 und die andere für die Allgemeinheit zur Verfügung steht. Parallel dazu wurde auch der Gestattungsvertrag für die Errichtung einer Schnellladesäule (DC Ladestation 2x75 kW) durch die EnBW im Gewerbegebiet „Dachstein“ (Nähe Tank- und Waschpark) inzwischen unterzeichnet.

Straßenunterhaltung

Auf der Kreisstraße K 4570 (Neubärentaler bzw. Wurmberger Straße) werden im Zuge der Straßenunterhaltung in Kürze Schachtregulierungsarbeiten (Einbau selbstnivellierender Schachtdeckel, z.T. Konuswechsel) durchgeführt. Neben den jetzt beauftragten Maßnahmen in einer Größenordnung von rund 15.400,- EUR hat die Verwaltung weitere reparaturbedürftige Schachtdeckel in Nebenstraßen erfasst, die sukzessive in den kommenden Jahren angegangen werden sollen.

Fragen und Hinweise aus dem Gemeinderat

Kindertageseinrichtungen

Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) erkundigt sich, ob es bei den örtlichen Kindertageseinrichtungen in Bezug auf Schließzeiten während der Pfingstferien zu Änderungen gegenüber den Vorjahren gekommen sei.

Der Bürgermeister antwortet, dass ihm von einer generellen Änderung in Bezug auf Öffnungs- bzw. Schließzeiten nichts bekannt sei. Dies sei im regelmäßigen Austausch mit der Evang. Kirchengemeinde als Trägerin der Einrichtungen zum Kindergartenbetrieb während der Corona-Pandemie auch kein Thema gewesen.

Angelteich

Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) bittet um Mitteilung, wie es mit dem Angelteich in Neubärental weitergehen soll.

Bürgermeister Teply gibt zur Antwort, im Zuge der Übernahme

des Angelteichs vom früheren Angelsportverein sei festgestellt worden, dass die zugrunde liegende wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem Kirnbach bereits im Jahr 2014 abgelaufen war.

Die Gemeinde habe die Erlaubnis im letzten Sommer neu beantragt. Das zuständige Umweltamt beim Landratsamt Enzkreis vertrete allerdings die Auffassung, dass eine Wasserentnahme aus heutiger Sicht fachlich nicht mehr vertreten werden könne. Vielmehr müssten die beiden Entnahmebauwerke der Gemeinde im Bereich des Kirnbachs zurück- bzw. umgebaut werden, um die Durchgängigkeit insbesondere bei Niedrigwasser zu gewährleisten. Teply: „Der Kirnbach führt die meiste Zeit über nicht genügend Wasser und eine Entnahme könnte – wenn überhaupt – nur noch bei gutem Wasserdargebot zugelassen werden.“ Die Gewährleistung dieser Durchgängigkeit hält das Landratsamt aus ökologischer Sicht für unabdingbar. Daher sei es schon im Grundsatz mehr als fraglich, ob eine Erlaubnis zur Wasserentnahme überhaupt noch erteilt werden kann. Das Herrichten der Wasserentnahmestelle nach den fachlichen Anforderungen werde auf jeden Fall sehr aufwändig – doch selbst dann sei es ungewiss, ob der Kirnbach dauerhaft so viel Wasser führt, dass es überhaupt zur Entnahme von Wasser kommt.

Als Lösung komme wohl allenfalls in Betracht, den Angelteich als sog. „Himmelsteich“ zu belassen. Ohnehin gehe die Verwaltung davon aus, dass der Teich sich hauptsächlich vom Wasserdargebot der umliegenden Hänge speist.

Ratsmitglied Klaus Dihlmann (CDU) erkundigt sich, ob eine Wassereinspeisung vom Brunnen „Glasbronnenstraße“ in den Teich möglich sei.

In den bisherigen Beratungen mit dem Landratsamt sei dies noch nicht thematisiert worden, entgegnet der Bürgermeister.

Die Verwaltung werde alle inzwischen gewonnenen Erkenntnisse zusammentragen und dem Gemeinderat zur Beratung des weiteren Vorgehens vorlegen.

Schaden im Gehwegbereich „Waldstraße“ in Neubärental

Gemeinderat Michael Britsch (FWV) weist auf ein größeres Loch im Belag des Gehwegs im Bereich des Anwesens „Waldstraße 8“ in Neubärental hin und bittet um Behebung.



Standesamtliche Nachrichten

Eheschließung:

26.06.2020

Miriam Görtz geb. Eurich und Thomas Görtz, Wimsheim



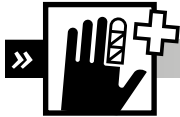
Geburtstag:

10.07.2020

Milita Schuh, Wurmberg 90 Jahre

Wir gratulieren herzlich und wünschen ein schönes Geburtstagsfest.





Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl **116 117**

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-Sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700 oder docdirekt.de**

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst:Pforzheim	01806 072311
Augenärztlicher Notfalldienst	
Calw/Freudenstadt	01805 19292123
am Wochenende 10 -12 Uhr	
Augenärztlicher Notfalldienst Mittelbaden	01806 19292122
unter der Woche 18 - 08 Uhr	

Pforzheim

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst in den Räumen der Kinderklinik im Helios Klinikum Pforzheim,

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim

Mi 15.00 - 20.00 Uhr, Fr 16.00 - 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 - 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231 / 969-2969

Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 19.00 - 24.00 Uhr

Mittwoch 14.00 - 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 - 24.00 Uhr

Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67a, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 24.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr

Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 - 24.00 Uhr

Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker

Montag - Freitag: 18.00 - 07.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 - 07.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 04.07.2020

City-Apotheke im VolksbankHaus,

Westliche 53, Telefon: 07231 / 31 27 27

Sonntag, 05.07.2020

Apotheke Butz Friolzheim,

Paulinenstraße 1, Telefon: 07044 / 44 9 44

Apotheke am Bahnhof Mühlacker,

Bahnhofstraße 120, Telefon: 07041 / 8 70 30

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr

Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr



Müllabfuhr

Leerung der Grünen Tonne – **Flach: Freitag, 10.07.2020**



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Die Recyclinghöfe im Enzkreis sind wieder regulär geöffnet.

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de.

Das Landratsamt weist jedoch darauf hin, dass zum Schutz der Bürger und der Mitarbeiter weiterhin nur drei Anlieferer gleichzeitig auf das Gelände gelassen werden. Aufgrund dieser begrenzten Zufahrt muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Das Amt bittet außerdem eindringlich, den erforderlichen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Telefon: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag,	04.07.2020	08.30 – 11.30 Uhr
Dienstag,	07.07.2020	14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag,	09.07.2020	14.00 – 17.30 Uhr
Samstag,	11.07.2020	13.00 – 16.00 Uhr

Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll, Altholz bis

1m³ 06,00 Euro

2m³ 12,00 Euro

3m³ 18,00 Euro

Verpackungs-Styropor bis

1m³ 13,00 Euro

2m³ 26,00 Euro

3m³ 39,00 Euro

Fensterflügel, Fenster oder Glasscheiben

bis 1m² 3,00 Euro / Stück

über 1m² 4,50 Euro / Stück

Bauschutt je 100 Liter 13,50 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,

Telefon: 07043 / 6960

Montag – Freitag: 07.30 Uhr – 11.45 Uhr,

12.45 Uhr – 15.45 Uhr

Samstag: 08.00 Uhr – 12.15 Uhr